

4299/AB XXIII. GP

Eingelangt am 04.07.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Juli 2008

Geschäftszahl:
BMWA-10.101/0125-IK/1a/2008

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4303/J betreffend "Leiharbeitskräfte in den Kabinetten", welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 8. Mai 2008 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2 und 5 der Anfrage:

Seit Amtsantritt dieser Bundesregierung waren bzw. sind insgesamt acht Mitarbeiter/innen in den Kabinetten des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bzw. der Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Form von Arbeitsleihverträgen mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Oesterreichischen Nationalbank und dem Institut für Bildung und Innovation beschäftigt. Aktuell handelt es sich um fünf Mitarbeiter/innen, die in Form von Arbeitsleihverträgen mit der Wirtschaftskammer Österreich und der Oesterreichischen Nationalbank beschäftigt sind.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Zwei Mitarbeiter/innen haben nach ihrer Leiharbeitsbeschäftigung Dienstverhältnisse zum Bund begründet.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Seit Amtsantritt dieser Bundesregierung waren zwei, vorher seit 2002 fünf weitere Mitarbeiter/innen in den Kabinetten des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bzw. der Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen von sogenannten "unechten Arbeitsleihen" tätig. Seit 14.2.2007 ist kein/e Mitarbeiter/in im Rahmen von sogenannten "unechten Arbeitsleihen" beschäftigt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Ich ersuche um Verständnis, dass ich aufgrund des unbestimmten Begriffs der "besonderen Konditionen" dazu keine Angaben machen kann.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

In einem Fall wurden im Zeitraum von Oktober 2003 bis September 2004 von einem verleihenden Unternehmen „Personalservicekosten“ bedingt durch eine firmeninterne ausgelierte Personalabrechnung in Höhe von € 96,-- bzw. € 97,15 pro Monat verrechnet. Der Arbeitsleihvertrag wurde dabei entsprechend angepasst.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Ja.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Gesamtkosten (Personalkosten samt Dienstgeberanteilen) aller Arbeitsleihen (ohne Sekretariat oder sonstige Hilfskräfte) betrugen im Jahr 2002 € 568.520,84, im Jahr 2003 € 657.782,87, im Jahr 2004 € 648.902,40, im Jahr 2005 € 555.776,70, im Jahr 2006 € 526.913,60 und im Jahr 2007 € 457.283,30.

Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich auf das als Beilage angeschlossene Vertragsmuster hinweisen.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Durch den Abschluss von Arbeitsleihen können für besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten fachlich hoch qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter/innen für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gewonnen werden. Eine langfristige Bindung ist durch die zeitlich begrenzte Funktionsausübung dabei nicht vorgesehen.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Ja.

Beilage

BMWA-

Die Republik Österreich, vertreten durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, und
Verleiher
schließen hiermit nachstehenden

V e r t r a g :

1. *Verleiher* _____ stellt _____ Arbeitnehmer/in
_____, geboren am _____,
wohnhaft in _____,
dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Dienstleistung bei und das
genannte Ministerium betraut _____ Arbeitnehmer/in für die Dauer der Beistellung
mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Kabinett/Staatssekretariat im
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Beistellung _____ Arbeitnehmer/in an das Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit beginnt am

und endet mit Ablauf der Dauer der Funktionsperiode von
_____ im Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit.

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Bestellungsverhältnis ohne Angabe von
Gründen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens 6-wöchigen Frist mit jedem
Monatsende durch Kündigung zu lösen.

2. Das Dienstverhältnis _____ Arbeitsnehmer/in zum *Verleiher* bleibt in vollem
Umfang aufrecht.

Auf das Dienstverhältnis des/r überlassenen Dienstnehmers/in sind die im Bereich
des Verleiher für _____ jeweils geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Normen
anzuwenden, wobei sich die Laufbahngestaltung nach der jeweiligen Verwendung
richtet.

3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verpflichtet sich, dem *Verleiher* sämtliche unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit der Arbeitnehmerin während der Dauer der Beistellung erwachsenden Kosten zu vergüten.

Grundlage für den Kostenvergütungsanspruch ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit der/m Arbeitnehmer/in.

Diese Kosten setzen sich zum _____ zusammen aus,

Aufschlüsselung sämtlicher Personalkosten inklusive Dienstgeberabgaben

die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom *Verleiher* im Zuge der Abrechnungen vorgelegt werden.

Mit dem oben angeführten Gehalt sind alle Überstunden abgegolten.

Darüber hinaus erfolgen keinerlei Vergütungen für Mehr – bzw. Überstunden.

Die Genehmigung von Dienstreisen erfolgt im Bereich und nach den Erfordernissen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und diese sind von

_____ direkt mit diesem abzurechnen. Der Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen richten sich nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten und ist einer gesonderten steuerlichen Behandlung durch die Arbeitnehmerin zu unterziehen.

Die Reiserechnungen werden entsprechend der Gebührenstufe _____ der Reisegebührenvorschrift 1955 abgerechnet.

Verleiher verpflichtet sich, während der Dauer des Bestellungsverhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages in Bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sechs Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekannt zu geben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des genannten Bundesministeriums, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Gehaltsänderungen werden ausschließlich am 1.1. eines Kalenderjahres wirksam.

Darüber hinaus wird *Verleiher* dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Beistellung der Arbeitnehmerin in Rechnung stellen.

Die Refundierung wird zu Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres (im nachhinein) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt den erforderlichen Belegen angesprochen.

4. Verleiher verzichtet auf die Dauer des Bestellungsverhältnisses auf die Geltendmachung ihres Weisungsrechtes gegenüber der/s Arbeitnehmers/in zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber der/m Arbeitnehmer/in auf Dauer seiner/ihrer Beistellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der/s Arbeitnehmers/in erforderlich sind.

Weiters wird _____ des *Verleiher*s der Konsum des Jahresurlaubes ermöglicht.

5. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist unbeschadet der unter Punkt 1. vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Bestellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Datum

Unterschriften